



Antrag der engeren Staatswirtschaftskommission betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unsere ablehnende Stellungnahme zum Antrag der engeren Staatswirtschaftskommission betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission vom 16. Juni 2025, die wir wie folgt gliedern:

1. Formelles	1
2. Einleitende Bemerkungen	2
3. Stellungnahme des Regierungsrats	2
3.1. Kompetenzrechtliche Einwände	2
3.2. Verfahrensrechtliche Mängel	3
3.3. Präjudizwirkung auf rechtshängige Gerichtsverfahren	4
3.4. Instrumentalisierung staatlicher Organe	5
3.5. Dialogverweigerung der Staatswirtschaftskommission	5
3.6. Alternative Lösungsansätze	6
4. Entgegnungen zur parlamentarischen Oberaufsicht (juristische Auslegeordnung der engeren Staatswirtschaftskommission in Anhang B)	6
4.1. Hoheit über die Führung von Aufsichtsverfahren liegt beim Regierungsrat	7
4.2. «Mitschreitend» ist nicht «anstelle von»	7
5. Fazit	8
6. Anträge	9

1. Formelles

Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ist das schärfste Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht. Angesichts ihrer weitreichenden Kompetenzen und der politischen Bedeutung stellt der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) klare materielle und formelle Anforderungen an deren Einsetzung. Gemäss § 23 Abs. 1 GO KR kann der Kantonsrat mit der Mehrheit der Stimmenden zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite bei allen kantonalen Stellen und kantonalen Anstalten parlamentarische Untersuchungskommissionen mit 15 Mitgliedern wählen.

Eine PUK kann ausschliesslich zur «Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite» eingesetzt werden. Diese Voraussetzung stellt eine hohe materielle Hürde dar. Es muss sich um Ereignisse handeln, die das übliche Mass politischer oder administrativer Unstimmigkeiten deutlich übersteigen und das Vertrauen in die staatlichen Institutionen grundlegend erschüttern könnten.

Gemäss § 23 Abs. 2 GO KR muss ein Antrag auf Einsetzung einer PUK formell mit einem präzisen Kommissionsauftrag in den Kantonsrat eingebracht werden. Der Antrag kann unter anderem durch Bericht und Antrag einer kantonsrätlichen Kommission eingebracht werden.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 16. Juni 2025 erfüllt zwar die formellen Anforderungen gemäss § 23 GO KR grundsätzlich. Die materielle Würdigung der Frage, ob besondere Vorkommnisse von grosser Tragweite vorliegen, obliegt jedoch dem Kantonsrat. Der Regierungsrat bestreitet dies vorliegend aus verschiedensten Gründen entschieden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat anerkennt die parlamentarische Oberaufsicht als zentrales und unverzichtbares Element der rechtsstaatlichen Ordnung und Gewaltenteilung. Er widersetzt sich in keiner Weise einer transparenten und umfassenden Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe. Der Regierungsrat begrüsst demokratisch legitimierte Verfahren vorbehaltlos und steht für die Durchführung rechtsstaatlicher Prozesse ein.

Der vorliegende Antrag der engeren Staatswirtschaftskommission ist jedoch nicht das Resultat einer durch den Regierungsrat verunmöglichten Oberaufsicht, sondern vielmehr die Konsequenz eines fundamentalen Kompetenzkonflikts. Die engere Staatswirtschaftskommission hat es seit dem Eingang von zwei «Aufsichtsanzeigen» im August 2024 konsequent unterlassen, den verfassungsmässig und gesetzlich vorgesehenen Weg zu beschreiten. Gemäss Schilderung der engeren Staatswirtschaftskommission betreffen die entgegengenommenen Aufsichtsanzeigen einzelne Vorgänge in der Verwaltung, die aus Sicht der Anzeigersteller aufsichtsrechtlich abgeklärt und entschieden werden müssen. Der verfassungsmässig und gesetzlich vorgesehene Weg wäre hier, dass diese Anstände und Beschwerden eines Einzelnen an die zur Abklärung und Entscheidung zuständige Instanz weitergeleitet werden – im konkreten Fall an den Regierungsrat als Gesamtgremium (§ 47 Abs.1 Bst. h der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1] i.V.m. § 55 Abs. 3 Ziff. 1 GO KR). Davon hat die engere Staatswirtschaftskommission abgesehen. Sie hat vielmehr bewusst eigenmächtig gehandelt und versucht, exekutive Untersuchungs- und Aufsichtskompetenzen an sich zu ziehen, die ihr nach der geltenden Kompetenzordnung nicht zustehen.

Ohne den Kompetenzkonflikt geklärt zu haben, stellt die nun beantragte Einsetzung einer PUK eine beispiellose Eskalation dar, welche etablierte Verfahren umgeht und die verfassungsmässige Ordnung gefährdet. Der Regierungsrat konnte seine eigene, in der Verfassung verankerte Aufsichtspflicht bis heute nicht wahrnehmen, weil die Staatswirtschaftskommission die dafür notwendigen Grundlagen, nämlich die bei ihr eingereichten Aufsichtsanzeigen, widerrechtlich zurückhält.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1. Kompetenzrechtliche Einwände

3.1.1. Verfassungsrechtliche Aufsichtspflicht des Regierungsrats

Die Kantonsverfassung weist dem Regierungsrat in § 47 Abs. 1 Bst. c die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung zu. Ergänzend bestimmt § 47 Abs. 1 Bst. h KV, dass dem Regierungsrat «die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Beschwerden unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts» zukommt. Diese verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzen bilden das Fundament der exekutiven Aufsicht und können nicht durch einfache parlamentarische Mehrheitsbeschlüsse oder Kommissionsentscheide ausgehebelt werden.

Im Gegensatz zur Legislative kommt dem Regierungsrat ein durchsetzbares Weisungs- und Entscheidungsrecht gegenüber der Verwaltung zu. Diese exekutive Aufsichtskompetenz ist nicht teil- oder delegierbar und steht dem Regierungsrat allein zu. Die engere Staatswirtschaftskommission hat sich anwaltschaftlich vertreten auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt, die bei ihr eingegangenen Aufsichtsanzeigen zum Anlass genommen, ein eigenes Verfahren durchzuführen und hat damit die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung fundamental in Frage gestellt sowie unzulässigerweise auch ohne Auftrag des Kantonsrats gehandelt.

3.1.2. Unzuständigkeit der engeren Staatswirtschaftskommission

Die engere Staatswirtschaftskommission ist für die Ausübung von Aufsichtsverfahren aufgrund von Anzeigen Dritter sachlich unzuständig. Die GO KR sieht für solche Untersuchungen ausschliesslich die erweiterte Staatswirtschaftskommission vor, die sich vom Kantonsrat «mittels klar formuliertem Auftrag mit Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen beim Regierungsrat, bei der Verwaltung und bei den kantonalen Anstalten» entsprechende Untersuchungskompetenzen hätte beschaffen können (§ 18 Abs. 8 GO KR). Dies stellt eine Art «kleine PUK» dar, für die jedoch nicht die umfassenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer PUK gelten und das Amtsgeheimnis nicht aufgehoben wird (vgl. zum Ganzen auch Tino Jorio, Geschäftsordnung des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Zürich/St. Gallen 2015, Rz 429).

Die engere Staatswirtschaftskommission hat vorliegend bewusst auf diesen ordentlichen Weg verzichtet und stattdessen eigenmächtig Untersuchungshandlungen eingeleitet, für die sie keine eigenständige rechtliche Grundlage anführen kann. Sie hat damit die in der GO KR vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen engerer und erweiterter Staatswirtschaftskommission missachtet.

3.2. Verfahrensrechtliche Mängel

3.2.1. Missachtung der Weiterleitungspflicht

Die GO KR sieht in § 55 Abs. 3 Ziff. 1 vor, dass Beschwerden, die beim Kantonsrat gegen einzelne Direktionen oder einzelne Mitglieder des Regierungsrats eingereicht werden, an den für die Behandlung zuständigen Regierungsrat weitergeleitet werden müssen. Diese Bestimmung ist zwingend und lässt der engeren wie auch der erweiterten Staatswirtschaftskommission keinen Ermessensspielraum. Die Weiterleitungspflicht ist Ausdruck davon, dass die Oberaufsicht zwar die parlamentarisch-demokratische Kontrolle über die Regierung und Verwaltung ausübt, dass ihr im Rahmen dessen aber nicht die Instrumente der Verwaltungsführung zustehen. Das Entgegennehmen und das Abklären von aufsichtsrechtlichen Anständen und Beschwerden sowie das Entscheiden darüber liegt in der Kompetenz des Regierungsrats, der zur Wahrnehmung dieser Kompetenz mit den entsprechenden Eingaben bedient werden muss.

Die engere Staatswirtschaftskommission hat diese gesetzliche Pflicht bewusst missachtet und die am 26. und 31. August 2024 eingegangenen Aufsichtsanzeigen dem Regierungsrat bis heute nicht weitergeleitet. Damit hat sie nicht nur gegen ihre eigenen Verfahrenspflichten verstossen, sondern auch die ordentliche Aufsicht durch den verfassungsmässig zuständigen Regierungsrat bis zum heutigen Tag verhindert.

3.2.2. Chronologie der verfahrensrechtlichen Verstösse

Die Chronologie der Ereignisse seit August 2024 zeigt ein systematisches Vorgehen der engeren Staatswirtschaftskommission zur Umgehung respektive Verhinderung der rechtlich vorgeschriebenen Verfahren:

August 2024: Eingang der Aufsichtsanzeigen bei der engeren Staatswirtschaftskommission, ohne dass diese ihre Weiterleitungspflicht gemäss § 55 Abs. 3 GO KR geprüft oder erfüllt hätte.

Oktober 2024: Eigenmächtiger Beschluss der engeren Staatswirtschaftskommission zur Durchführung von Abklärungen mit verschiedenen Verfahrenshandlungen, ohne sich die erforderlichen Kompetenzen vom Kantonsrat einräumen zu lassen.

November 2024: Anwaltschaftliche Schreiben an verschiedene Verwaltungsstellen mit der Aufforderung zur Herausgabe «kompletter Akten» und zur Beantwortung mehrseitiger Fragenkataloge – es kommt zum Ausdruck, dass die Aufsichtsanzeigen nicht an die Regierung weitergeleitet werden, sondern die dort von Dritten geltend gemachten Anstände bzw. Beschwerden durch die engere Staatswirtschaftskommission abgeklärt bzw. entschieden werden sollen, obwohl dieser hierfür die Kompetenz fehlt.

Dezember 2024: Die kontaktierten Amtsstellen bestreiten zu Recht die sachliche Zuständigkeit der engeren Staatswirtschaftskommission und weisen auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats hin.

Januar bis Mai 2025: Fortgesetzte Weigerung der engeren Staatswirtschaftskommission, die Kompetenzfrage zu klären oder die Aufsichtsanzeigen weiterzuleiten, trotz mehrfacher Aufforderungen durch den Regierungsrat. Auch mehrere Gesprächsangebote seitens des Regierungsrats an die engere Staatswirtschaftskommission wurden in diesem Zusammenhang ignoriert.

3.2.3. Subsidiaritätsverletzung

Eine PUK ist das schärfste Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht und darf gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nur eingesetzt werden, wenn alle anderen Mittel der Aufklärung versagt haben oder unzureichend sind. Die engere Staatswirtschaftskommission hat jedoch den ordentlichen Weg der Aufsicht bewusst nicht beschritten und gar gesetzliche Weiterleitungspflichten ignoriert. Sie kann sich daher nicht auf das Versagen anderer Mittel berufen.

3.3. Präjudizwirkung auf rechtshängige Gerichtsverfahren

3.3.1. Hängige Staatshaftungs- und Zivilverfahren

Im Themenbereich der beantragten PUK sind mehrere Staatshaftungsklagen vor dem Zuger Kantonsgericht hängig. Parallel dazu werden zivilgerichtliche Verfahren geführt, die vorfrageweise im Grundsatz Fragestellungen der PUK betreffen. Die Staatshaftungsklagen sind aufgrund des laufenden Zivilgerichtsverfahrens sistiert, da dieses Vorfragen beantworten muss, die massgebend für die Staatshaftungsklagen sein könnten.

Entgegen der verharmlosenden Einschätzung der engeren Staatswirtschaftskommission besteht bei aktuell hängigen Gerichtsverfahren erhebliche Gefahr von Vermischung und Präjudizwirkung. Eine PUK zum jetzigen Zeitpunkt würde die gerichtliche Hoheit über diese Fragestellungen tangieren und die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen. Dies würde zu einer Verletzung des fundamentalen Gewaltenteilungsprinzips führen.

3.3.2. Systematische Überschneidungen

Die von der engeren Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung vorgeschlagenen Themenbereiche überschneiden sich systematisch mit den Gegenständen der hängigen Gerichtsverfahren:

- Beurkundungsvorgänge vom 14. September 2017;
- Aufsichtsrechtliche Inspektionsverfahren in Oberägeri und Unterägeri;
- Regierungsrätliche Entscheide im Zusammenhang mit diesen Verfahren;
- Staatshaftungsrelevante Verwaltungshandlungen.

Eine parlamentarische Untersuchungskommission, die parallel zur Justiz allfällige Zeugen befragt, Akten auswertet und öffentliche Berichte verfasst, würde unweigerlich die ordentliche Rechtspflege beeinträchtigen. Und zu wissen ist nochmals: Im zivilrechtlichen Verfahren liegt seit geraumer Zeit das erstinstanzliche Urteil des Kantonsgerichts vor, wonach sämtliche Anträge der Klägerinnen abgewiesen worden sind. Die Angelegenheit wird nun vor Obergericht des Kantons Zug weiterverhandelt (Berufungsverfahren). Weder der Regierungsrat noch die Legislative dürfen sich in die Angelegenheit der Zivilgerichte (innerer Geschäftsgang) einmischen.

3.4. Instrumentalisierung staatlicher Organe

3.4.1. Private Strategien hinter den Aufsichtsanzeigen

Obschon die Aufsichtsanzeigen dem Regierungsrat nach wie vor unbekannt sind, lässt die Analyse der Gesamtumstände den Schluss zu, dass die engere Staatswirtschaftskommission für private Zwecke instrumentalisiert werden soll. Die Aufsichtsanzeigen sind offensichtlich bewusst nicht beim ordentlich zuständigen Regierungsrat, sondern bei der Staatswirtschaftskommission eingereicht worden, um deren Obergabekompetenzen für private Interessen dienstbar zu machen.

Nach den erstinstanzlich auf ganzer Linie verlorenen Zivilgerichtsverfahren scheint die Taktik darauf abzielen, über eine PUK mutmassliche Beweise für die Staatshaftungsverfahren zu generieren. Dies würde die Gewaltenteilung aushebeln, die Staatswirtschaftskommission und gar das Parlament instrumentalisieren. Der Kantonsrat würde unwissentlich zum Steigbügelhalter einer Privatpartei, die staatliche Organe geschickt und offenbar von diesen unbemerkt vor ihren Karren spannen will.

3.4.2. Gefährdung der institutionellen Integrität

Die vorstehend beschriebene Instrumentalisierung gefährdet die Integrität der staatlichen Institutionen. Parlamentarische Untersuchungskommissionen sind Mittel der parlamentarisch-demokratischen Kontrolle bei besonderen Vorkommnissen - sie betreffen ausschliesslich Fälle mit grosser Tragweite (vgl. § 23 Abs. §1 GO KR). Sie dürfen nicht zum Werkzeug privater Prozessstrategien degradiert werden. Denn vorliegend geht es primär um eine privatrechtliche Streitigkeit.

Der Kantonsrat steht nun vor der Entscheidung, ob er sich an einem solchen Manöver beteiligen oder die Würde und Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen schützen will.

3.5. Dialogverweigerung der Staatswirtschaftskommission

3.5.1. Systematische Verweigerung der Kompetenzklärung

Die Darstellung der Staatswirtschaftskommission, der Regierungsrat habe jegliche Kooperation verweigert, ist eine unzulässige Verdrehung der Tatsachen und wird entschieden zurückgewiesen.

Die detaillierte Chronologie zeigt das Gegenteil:

25. Februar 2025: Der Regierungsrat lässt einen ausdrücklichen Appell an die Staatswirtschaftskommission ausrichten und bittet um eine gemeinsame Besprechung zur Klärung der rechtlichen Fragestellungen, namentlich der Zuständigkeit. Zudem wird die Zustellung der Aufsichtsanzeigen verlangt und das Ziel formuliert, gemeinsam einen akzeptablen «modus vivendi» zu definieren.

28. März 2025: Die engere Staatswirtschaftskommission reagiert mit einem Schreiben nur an den Vorsteher der Direktion des Innern und klammert explizit Zuständigkeitsfragen aus dem Gespräch aus.

3. April 2025: Erneute Einladung durch den Regierungsrat zum Dialog mit der Aufforderung, die offenen Fragen der Zuständigkeit zu besprechen.

14. April 2025: Die engere Staatswirtschaftskommission gibt vor, die Kompetenzeinwände entgegenzunehmen zu wollen, ohne jedoch ein konstruktives Gespräch zu führen.

5. Mai 2025: Nochmaliges Angebot des Regierungsrats für einen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe zur Lösungsfindung.

3.5.2. Maulkorb-Taktik der engeren Staatswirtschaftskommission

Der Versuch der engeren Staatswirtschaftskommission, Gespräche nur unter Ausschluss der entscheidenden Kompetenzfrage zu führen, stellt einen inakzeptablen Versuch dar, dem Regierungsrat einen Maulkorb zu verpassen. Die engere Staatswirtschaftskommission wollte den Regierungsrat zur Kooperation bei Verfahren zwingen, für die ihr jede rechtliche Grundlage fehlt. Dies hat der Regierungsrat mit Recht verweigert.

3.6. Alternative Lösungsansätze

3.6.1. Kaskadenmässiges Vorgehen

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat ein rechtsstaatliches, kaskadenmässiges Vorgehen vor, das sowohl die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung respektiert als auch eine sachgerechte Aufklärung gewährleistet:

1. **Abwarten der gerichtlichen Entscheide:** Die Zivilgerichte sollen zunächst ihre Arbeit abschliessen. Damit werden auch die Vorfragen geklärt, die für die Staatshaftungsverfahren relevant sein könnten.
2. **Ordentliche Aufsicht durch den Regierungsrat:** Die engere Staatswirtschaftskommission stellt die Aufsichtsanzeigen dem Regierungsrat zu, damit dieser seine verfassungsmässige Aufsichtspflicht wahrnehmen kann.
3. **Oberaufsicht durch die erweiterte Staatswirtschaftskommission:** Nach Abschluss der regierungsrätlichen Aufsicht kann die erweiterte Staatswirtschaftskommission ihre Oberaufsichtskompetenz sachgerecht wahrnehmen. In jedem Fall würde der Regierungsrat die erweiterte Staatswirtschaftskommission begleitend informieren.

3.6.2. Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Transparenz

Dieses Vorgehen gewährleistet die verfassungsrechtlich vorgesehene, ordentliche Aufsicht über die Verwaltung und ermöglicht gleichzeitig die Wahrung der Verfahrensrechte aller Beteiligten. Es respektiert die gerichtliche Hoheit über die hängigen Verfahren und verhindert die Instrumentalisierung staatlicher Organe für private Zwecke.

Der Regierungsrat bekräftigt an dieser Stelle seine Bereitschaft zur vollständigen Transparenz und lückenlosen Aufklärung, wobei die rechtlichen Voraussetzungen zwingend einzuhalten sind.

4. Entgegnungen zur parlamentarischen Oberaufsicht (juristische Auslegeordnung der engeren Staatswirtschaftskommission in Anhang B)

Mit Ausführungen in einem «Anhang B» gibt die engere Staatswirtschaftskommission in ihrem Antrag und Bericht vom 16. Juni 2025 vor, juristisch korrekt zu handeln. Auch diesen juristischen Überlegungen und Ausführungen muss entschieden entgegnet werden.

4.1. Hoheit über die Führung von Aufsichtsverfahren liegt beim Regierungsrat

Kommt es zu Aufsichtsanzeigen, mit welchen Beschwerden vorgetragen oder Anstände hinsichtlich einzelner Verwaltungshandlungen oder -einheiten geltend gemacht werden, so gehört das Entgegennehmen dieser Beschwerden und das Anhören dieser Anstände, das Abklären dazugehöriger Sachverhalte sowie das Ergreifen von Massnahmen zum Kern der Aufsichtskompetenz des Regierungsrats: Die Wahrnehmung der Aufsicht über «alle Zweige der Verwaltung» und die Ausübung des Weisungs- und «Entscheidungsrechts über diesbezügliche Anstände und Beschwerden» weist die Kantonsverfassung explizit dem Regierungsrat und keiner anderen Behörde zu (vgl. § 47 Abs. 1 Bst. c und h [zweiter Satzteil] KV). Die Aufgabe der engeren Staatswirtschaftskommission kann demgemäss nicht die Beaufsichtigung und Korrektur von Verwaltungshandlungen und die Durchführung entsprechender Verfahren sein.

Die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht hat einen politischen Fokus. Sie ist kein Instrument der Verwaltungsführung, da ihr von vorherein die «direkte Korrektur von Staatsakten der Beaufsichtigten versagt bleibt» (Kaspar Ehrenzeller, in: Ders. et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 169, dort S. 4047). Untersuchungskompetenzen bestehen folgerichtig auch nur in Bezug auf § 18 Abs. 8 GO KR («kleine» PUK) und § 23 GO KR (PUK) und setzen die Erfüllung materieller Voraussetzungen und einen spezifischen, formellen Entscheid des Kantonsrats zur Ausübung dieser speziellen Form der parlamentarisch-politischen Kontrolle voraus. Für die Tätigkeit der engeren Staatswirtschaftskommission finden sich keine entsprechenden Grundlagen, weshalb sie ihre Oberaufsichtstätigkeit ohne solche Kompetenzen stellvertretend für den Kantonsrat ausübt. In den Materialien wird die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch die Staatswirtschaftskommission zwar als «umfassend» beschrieben, was indessen lediglich bedeutet, dass sie sich nicht abschliessend auf gewisse Kategorien beschränken darf, sondern alle möglichen Sachgebiete tangieren kann (vgl. zum Ganzen S. 15-17 des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 10. März 2014 zum Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats). Somit stehen der engeren Staatswirtschaftskommission nicht alle erdenklichen Mittel zur Ausübung der Oberaufsicht zur Verfügung, was diese im Übrigen mit Hinweisen auf ihre Struktur als Milizkommission auch schon begrüsst hat: Namentlich hat sie selbst darauf hingewiesen, dass ihre Beaufsichtigungstätigkeit «nur staatsrechtlich» und nicht operativ etwa «revisionsrechtlich» zu verstehen sei («Eine revisionsrechtliche Prüfung nimmt die Stawiko [...] nicht vor. Dies würde die Möglichkeiten einer Milizkommission übersteigen») oder wurde von ihr angeführt, dass sie ihre Visitationspflicht nicht umfassend ausüben werde («Es könnten Erwartungen geweckt werden, die die Stawiko als Milizkommission nicht erfüllen kann»; vgl. zu den Zitaten, S. 2 und 3 des Berichts und Antrags der Stawiko vom 9. April 2014 zum Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR]). Dass sich die aktuelle engere Staatswirtschaftskommission nun auf den Standpunkt stellt, ihr stünden alle Kompetenzen der Verwaltungsaufsicht zu und sie könne Kompetenzen anstelle des Regierungsrats ausüben, erscheint widersprüchlich.

4.2. «Mitschreitend» ist nicht «anstelle von»

Die mit der parlamentarischen Oberaufsicht bezweckte parlamentarisch-demokratische Kontrolle über die Verwaltung ergeht in aller Regel nachträglich und fokussiert auf allfällige systemische Mängel. Aufgrund dessen wurde in der Lehre auch die Frage gestellt, ob die Oberaufsicht nicht bloss «nachträglich», sondern auch «mitschreitend» sein dürfe, d.h. ob sie sich auch auf hängige Geschäfte beziehen dürfe (vgl. Giovanni Biaggini, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 169 Rz. 2 und 4 m.w.H. [auch zum Nachfolgenden]). Eine «mitschreitende» Oberaufsicht kann in Einzelfällen sinnvoll erscheinen (etwa, wenn sie der Früherkennung von Problemen dient). Sie darf dann aber nicht dazu führen, dass die Oberaufsicht zu einer Art «Überregierung» wird, indem etwa die Funktion der Verwaltungskontrolle übernommen wird oder es zu einer Beeinflussung von

laufenden, nichtstreitigen oder streitigen Verwaltungsverfahren durch die Oberaufsicht kommt. Auch die «mitschreitende» Oberaufsicht findet mit anderen Worten nicht anstelle der Verwaltungsaufsicht, d.h. der Aufsicht des Regierungsrats über die eigene Verwaltung, statt. Genau vor diesem Hintergrund drängte der Regierungsrat mehrfach darauf, dass die engere Staatswirtschaftskommission mit ihm im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung einen zielführenden Austausch über die Form der «mitschreitenden» bzw. «begleitenden» Oberaufsicht sucht. Der Regierungsrat verlangte vor dem gleichen Hintergrund auch mehrfach das Zustellen der Aufsichtsanzeigen. Für die entsprechende Aussprache wurde konkret das Ziel formuliert, einen «akzeptablen modus vivendi» zu definieren und es nicht zu weiteren «Friktionen» kommen zu lassen (in Anlehnung an die Wortwahl von Giovanni Biaggini, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 169 Rz. 4 in fine). Es sollte sodann «im Rahmen der Oberaufsicht der gegenseitige Respekt zwischen Institutionen und ein institutionalisierter Zwang zur Kooperation» gelebt werden (in Anlehnung an die Wortwahl von Kaspar Ehrenzeller, in: Ders. et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 169, dort. S. 4047). Die engere Staatswirtschaftskommission wollte davon nichts wissen. Ihre «Gesprächsangebote» klammerten Zuständigkeitsfragen explizit aus.

5. Fazit

Der Kantonsrat steht nach dem Gesagten vor einer weitreichenden und grundsätzlichen Entscheidung über die Wahrung der rechtsstaatlichen Ordnung im Kanton Zug. Die engere Staatswirtschaftskommission hat durch ihr Vorgehen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung fundamental in Frage gestellt und versucht, durch eine PUK nicht nur vollendete Tatsachen zu schaffen, sondern auch ein in keinerlei Hinsicht legitimes Präjudiz zu schaffen.

Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission unter diesen Umständen würde einen Präzedenzfall schaffen, der die Gewaltenteilung aushöhlt und staatliche Institutionen für private Zwecke instrumentalisiert. Sie würde zudem laufende Gerichtsverfahren präjudizieren und die richterliche Unabhängigkeit in unzulässiger Weise tangieren.

Der Regierungsrat appelliert an den Kantonsrat, die rechtsstaatlichen Prinzipien zu wahren und den verfassungsmässig vorgesehenen Weg zu beschreiten. Dieser korrekte Weg ist in der GO KR klar vorgezeichnet: Die Weiterleitung der Aufsichtsbeschwerden an den Regierungsrat zur ordentlichen Behandlung gemäss § 55 Abs. 3 Ziff. 1 GO KR. Dies würde eine sachgerechte Untersuchung unter Wahrung aller Verfahrensrechte ermöglichen, ohne die Justiz zu konkurrenzieren. Eine demokratische Gesellschaft kann nur dann funktionieren, wenn sich alle Akteure an die geltende Rechtsordnung halten und die institutionellen Grenzen respektieren.

Im vorliegenden Fall steht jedoch nicht das öffentliche Interesse im Vordergrund, sondern eine private Auseinandersetzung. Offensichtlich versucht eine Partei in einem Zivilprozess, staatliche Institutionen für eigene Zwecke einzuspannen. Der Regierungsrat sieht klar, dass die engere Staatswirtschaftskommission und über sie auch der Kantonsrat instrumentalisiert werden sollen, um mittels einer PUK an mutmassliche Beweismittel zu gelangen, die in einem laufenden Staatshaftungsverfahren bisher fehlen könnten. Würde diesem Ansinnen gefolgt, würde die engere Staatswirtschaftskommission und letztlich auch der Kantonsrat zum Steigbügelhalter einer Privatpartei, die in einem zivilrechtlichen Verfahren erstinstanzlich in sämtlichen Punkten unterlegen ist und nun gezielt staatliche Organe vor den eigenen Karren spannen will. Hinzu kommt, dass unabhängig von den genannten Gründen auch die Kosten-Nutzen-Frage in die Überlegungen einzubeziehen ist.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Den Antrag der engeren Staatswirtschaftskommission betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission vom 16. Juni 2025 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Die Staatswirtschaftskommission sei aufzufordern, dem Regierungsrat die Aufsichtsanzeigen vom 26. und 31. August 2024 gemäss § 55 Abs. 3 Ziff. 1 GO KR zur vorgeschriebenen Behandlung unverzüglich weiterzuleiten.

Der Regierungsrat steht bereit, nach Erhalt der Aufsichtsanzeigen seine verfassungsmässigen Pflichten vollumfänglich und transparent zu erfüllen und eine sachgerechte Aufklärung unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Prinzipien zu gewährleisten.

Zug, 24. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser